

sammenwirkens der Sicherungskräfte in und außerhalb der Untersuchungshaftanstalt sein.

Im Rahmen der notwendigen Erhöhung der vorbeugenden Sicherung der Untersuchungshaftanstalten erlangt die sicherheitspolitische Durchdringung der Objekt-Umweltbeziehungen und ihre abwehrmäßige Sicherung generell an Bedeutung. Vor allem die bestehenden Kommunikationsverbindungen der Untersuchungshaftanstalten mit der Außen- und Umwelt, wie

der Zutritt von Personen bzw. die Zufahrt von Fahrzeugen aus dem zivilen Bereich in die Untersuchungshaftanstalt zum Zwecke der Ver- und Entsorgung, der Durchführung von Investitions-, Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten sowie zur Wartung von Elektrizitäts-, Gas-, Wasser- und Wärmeversorgungsanlagen,

der Zutritt von Personen in die Untersuchungshaftanstalt zur Besuchsdurchführung mit Verhafteten (Rechtsanwälte, diplomatische und konsularische Vertreter, Angehörige von Verhafteten, Sachverständige, Vertreter von Betrieben und Kollektiven),

Personen- und Fahrzeugbewegungen sowie Einsichtsmöglichkeiten durch außenstehende Personen unmittelbar am Objekt

sind infolge ihrer Nutzungsmöglichkeiten für feindliche Aktivitäten gegen den Untersuchungshaftvollzug des MfS noch zielgerichteter unter Kontrolle zu halten und politisch-operativ abzusichern. Zwar sind weisungsgemäß¹ Personen, die zum Zwecke von Dienstleistungen, Reparaturausführungen und ähnlichem die Dienstobjekte bzw. Dienstgebäude des MfS betreten müssen, vor dem Betreten der Objekte oder Dienstgebäude hinsichtlich Zuverlässigkeit, Sicherheit und Eignung zu überprüfen, jedoch wird diese Aufgabenstellung noch nicht in allen Diensteinheiten der Linie XIV mit der erforderlichen Tiefgründigkeit und in dem notwendigen Umfang realisiert. Neben der obligatorischen F10-Überprüfung sind im Interesse exakterer Personenaufklärung vor allem eine verstärkere Nutzung der Möglichkeiten operativer Diensteinheiten sowie der Organe des Zusammenwirkens zum Erhalt operativ-relevanter Hinweise bezüglich der genannten Personengruppen unumgänglich.

¹ Vgl. Anweisung 3/68 des Ministers